

Zu Ltg. 121/G-4/3

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertrags-
bedienstetengesetz 1976 geändert wird

B e r i c h t

des

K O M M U N A L - A U S S C H U S S E S

Der Kommunal-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 1984 die Vorlage der Landesregierung GZ II/1-1005/164-84, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird, beraten und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Der Antrag der Landesregierung GZ II/1-1005/164-84 wird abgeändert und hat wie aus der Beilage ersichtlich zu lauten:

Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Z. 1 :

In der Tabelle des § 10 Abs. 1 scheint in der Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 21 im Entwurf ein Betrag von S 14.853,-- auf. Dieser Ansatz entspricht zwar der Höhe nach dem Entgelt eines Bundes-Vertragsbediensteten nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr.86 in der geltenden Fassung, doch wurden für Gemeindevertragsbedienstete in Anlehnung an die Bestimmungen des Landesvertragsbedienstetengesetzes, LGBL.2300, mit der Novelle zum NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz LGBL.2420-12 weitere Entlohnungsstufen dem bisherigen Schema angefügt. Aus diesem Grunde wurde bei den Landesvertragsbediensteten seinerzeit das Entgelt der Entlohnungsstufe 21 der Höhe nach abweichend festgesetzt. Durch die Angleichung an das Landesvertragsbedienstetengesetz wäre auch im NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz die Entlohnungsstufe 21 der Entlohnungsgruppe c mit S 15.200,-- festzusetzen.

Zu Z. 4 :

Im Entwurf wurde § 40 Abs.4 in zwei Absätze geteilt. Nach den NÖ Logistischen Richtlinien 1980 ist eine Teilung eines Absatzes in Unterabsätze nicht statthaft. Aus diesem Grunde ist der zweite Satz unmittelbar an den ersten Satz des Entwurfes anzufügen.

Zu Art. II :

Hierin wurde das Inkrafttreten des Art.I Z. 4 mit 1. Dezember 1984 festgelegt. Es wurde angenommen, daß der Beharrungsbeschluß des Landtages von Niederösterreich vom 8. November 1984, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wurde, bereits vor dem 1. Dezember 1984 eine Kundmachung ermöglichen müßte. Da jedoch die Novelle LGBL.2420-12 erst am 6. Dezember 1984 kundgemacht wird, ist eine Abänderung des Artikels II erforderlich geworden.

Deusch

Berichterstatter

Romedner

Obmann